

RS Vwgh 2004/10/18 2003/17/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2004

Index

25/01 Strafprozess

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §14 Abs1;

GEG §6 Abs1;

StPO 1975 §389;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/17/0016 E 17. Februar 1995 RS 1

Stammrechtssatz

Wird der Angeklagte einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in der Entscheidung zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe. Das verurteilende Erkenntnis hat nur den allgemeinen Ausspruch zu enthalten, daß der Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens (ganz oder im Sinne des § 389 Abs. 2 StPO beschränkt) zu zahlen habe. Der Auftrag zur Zahlung eines ziffernmäßig bestimmten Betrages kann erst nach Rechtskraft der Verurteilung zum Kostenersatz ergehen (EvBl 1964/196); er ist in einem gesonderten Beschluß zu erteilen (Foregger-Serini, Die österreichische Strafprozeßordnung, Erläuterung II. zu § 389 StPO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003170308.X01

Im RIS seit

05.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at